

Am 13. Juni 1944 fand Claudius Freiherr von Schwerin bei einem Luftangriff auf München den Tod. Ein zusammenbrechender Luftschutzkeller begrub ihn und seine Gattin unter den Trümmern. Kurz zuvor hatte ein durch Bomben verursachter Brand den ehrwürdigen Sitz unserer Akademie vernichtet. Jetzt forderte der Luftkrieg sein erstes Opfer aus der Gemeinschaft der ordentlichen Mitglieder. Nur vier Tage später hätte der Gefallene in der Philosophisch-historischen Abteilung, der er seit 1941 angehörte, zum erstenmal vortragen sollen; er hatte dafür den Aufbau der Glosse zum Sachsenspiegel gewählt. In diesem Augenblick erfüllte sich seine Ahnung, daß er den Krieg nicht überleben werde.

Mit ihm hat die Rechtswissenschaft Deutschlands einen ihrer Besten verloren.

Als Sohn eines bayerischen Richters am 2. September 1880 in Passau geboren, habilitierte er sich nach Abschluß des juristischen Studiums und des mit ausgezeichnetem Erfolg zurückgelegten praktischen juristischen Vorbereitungsdienstes 1907 an der Universität München für deutsche Rechtsgeschichte, deutsches Privatrecht, deutsches bürgerliches Recht, Handels- und Urheberrecht. Die gewaltige Persönlichkeit Karls von Amira hatte es ihm angetan. Wie der geniale und schaffensmächtige Forscher, der von edelstem Idealismus durchglühte, aber auch selbstbewußte und bis zur Verslossenheit herbe Mensch auf den Jüngeren wirkte, hat dieser in einem Nachruf auf den 1930 Verstorbenen (ZRG¹ 51, 1931, S. I–XLV) treulich geschildert. Bewegten Herzens gewahrt man zugleich im Hintergrund des sprechenden Bildes, freilich in ungewisserem Licht und mit zarteren Linien, ein jenem Ideal nicht unähnliches Selbstporträt des

Verfassers, wie es der sonst so zurückhaltende Mann weder vorher noch nachher je entworfen hat. In der Schule Amiras offenbarte sich ihm die eigene innere Berufung. Sie wies ihn auf die germanische Rechtsgeschichte, wofür sogleich die Habilitationsschrift über die altgermanische Hundertschaft (1907; vgl. dazu ZRG¹ 29, 1908, S. 261 ff.) den Beweis erbrachte. Nach siebenjähriger Tätigkeit an der Universität München (ab 1910 auch an der Handelshochschule daselbst) folgte Schwerin einem Ruf auf ein Extraordinariat an der Universität Berlin, um dort den in Deutschland ersten Lehrauftrag für skandinavische Rechtsgeschichte und geltendes skandinavisches Recht wahrzunehmen. 1917 erging an ihn ein Ruf auf ein Ordinariat in Straßburg. Jedoch ehe der Kriegsdienst ihm erlaubte, sich voll zu entfalten, verjagte ihn der Zusammenbruch des Vaterlandes aus dem Amt und Heim. Dem vertriebenen Gelehrten bot die Universität Freiburg i. Br. 1919 eine Lehrstätte. Hier fühlte er sich hinfort wahrhaft geborgen, und die Sehnsucht nach den glücklichen Jahren verließ ihn auch später nie. Wachsener wissenschaftlicher Ruhm trug ihn 1935 nach München. Er allein kam gemäß wissenschaftlicher Herkunft und Leistung in Betracht, um – nach dem durch einen Gewaltakt herbeigeführten Weggang von Heinrich Mitteis – die große Tradition fortzuführen, die Konrad Maurer und Karl von Amira dort begründet hatten. Wie sehr wußte er sich dafür verantwortlich! Trotz verlockender Angebote von auswärts harrete er selbst während des Krieges in dem militärisch so gefährdeten München tapfer aus. Freilich nur vier kurze Friedensjahre waren ihm beschieden, während welcher er mit voller Kraft und reichem Erfolg in unserer Mitte wirken durfte; und waren nicht auch sie schon für einen Gelehrten – wie an seinem Grabe gesagt wurde – in vielen Stücken *ἡμέραι πονηραί*? Dann kam der Krieg und maß ihm hinfort die Stunden zuversichtlicher Schaffensfreude bloß mehr spärlich zu. Sorge und Leid senkten sich auf den von Natur nicht leichtgemuten Mann herab. Vollends als sein jüngster, hochbegabter Sohn 1942 im Felde fiel, traf's ihn ins Mark. In jenen Tagen war er vor Schmerz gleichsam versteinert. So warf sein tragisches Ende einen breiten Schatten voraus.

Ein begnadeter Forscher ist mit ihm dahingegangen. Sein Blick reichte in die Breite und Tiefe der europäischen Rechtsgeschichte.

Welches Ansehen seine rechtshistorischen Leistungen im In- und Ausland genossen, zeigen seine Berufungen in die Heidelberger und in die Sächsische Akademie der Wissenschaften, seine Mitgliedschaft in der Schwedischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Upsala und die Ehrenmitgliedschaft des Islenzka Bókmenn- tafelag. Zwar hat sich sein Schrifttum keineswegs auf die Rechtsgeschichte beschränkt. Auch die Dogmatik des geltenden Rechts verdankt ihm wertvolle Beiträge, insbesondere zum Obligationenrecht (1911), zum Recht der Wertpapiere (1924), zum Wechsel- und Scheckrecht (1934). Aber seine erstaunliche Arbeitskraft und seine vorbildliche wissenschaftliche Ökonomie galten doch vornehmlich jener Disziplin. Hier traten die Vorzüge seiner Veranlagung am stärksten hervor: Die umfassende Quellen- und Literaturkenntnis sowie die Umsicht und Strenge in ihrer Auswertung, die Klarheit des Fragens und die Sicherheit der Beweisführung, die Schärfe des Begriffs und die Gabe durchsichtiger, gedrängtester Darstellung.

Drei Hauptaufgaben hat sich Schwerin gestellt. Dem von ihm besonders gepflegten nord- und ostgermanischen, friesischen und angelsächsischen Recht hat er eine stattliche Reihe von Einzelstudien gewidmet, die sich von Island bis Spanien erstrecken. Ja, die Karl von Amira zugeeignete Abhandlung über die Formen der Haussuchung nach indogermanischem Recht (1924) dringt weit darüber hinaus und ist zugleich beispielhaft für die oft geübte Kunst des Verfassers, die rechtliche Untersuchung bis in den Bereich des Magischen und Sakralen hineinzuführen. Übersetzungen und teilweise Erläuterungen altschwedischen (1933) und altdänischen Rechts (1938) schlossen sich an.

Aus der Übernahme von Quelleneditionen für die Monumenta Germaniae Historica sind neben mehreren quellenkritischen Aufsätzen die Leges Saxonum und die Lex Thuringorum 1918 hervorgegangen.

Den Höhepunkt jedoch erreichte das Werk Schwerins nach seinem eigenen Urteil in Gesamtdarstellungen. Schon als Privatdozent hat er den Trieb dazu verspürt und hat ihm auch später in immer neuer Gestalt nachgegeben. Teils geschah es ganz nach eigenem Plan (Deutsche Rechtsgeschichte 1911, 2. Aufl. 1915; Grundzüge des deutschen Privatrechts 1915, 2. Aufl. 1928; Ein-

führung in das Studium der germanischen Rechtsgeschichte 1922; Grundzüge der germanischen Rechtsgeschichte 1936), teils in taktvoller und entsagungsreicher, aber selbständiger Fortsetzung fremder Arbeit (Neubearbeitung des zweiten Bandes von Heinrich Brunners Rechtsgeschichte 1928 und der von demselben verfaßten Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte 1930, an deren Stelle Schwerin 1934 seine eigenen Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte treten ließ).

Wo immer ein so kenntnisreicher, kritischer, der Fülle der Einzelheiten zugewandter und das Ganze überschauender Geist sich zum Wort meldete, hatte er Bleibendes zu bieten. Größeres gedachte er noch zu geben. Aus Vorarbeiten Amiras gewachsen, sollten in einer Rechtsarchäologie die Früchte mehr als zehnjähriger eigener Forschung mit derjenigen seines Lehrers vor der wissenschaftlichen Welt ausgebreitet werden. Erschienen ist, und zwar nach dem Tode des Verfassers, nur der erste Band, die von ihm stammende Einführung in die Rechtsarchäologie. Kein anderes Werk Schwerins zeigt so bestürzend deutlich, was der jähe Tod des Gelehrten uns gekostet hat, wie dieses von einem Großen der Wissenschaft geplante und von seinem bedeutendsten Schüler in methodischer Meisterschaft ausgeführte monumentum eruditionis et pietatis.

Johannes Heckel